

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
Stabsstelle 2 - Presse-,  
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



# **1. Änderung vom 29.06.2016 der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 10.12.2014 (Feuerwehrsatzung)**

Der Rat der Stadt Alsdorf hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.886/SGV.NRW.213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende 1. Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Bezeichnung der Satzung ändert sich wie folgt:

Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 10.12.2014 (Feuerwehrsatzung)

## **Artikel II**

§ 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Stadt Alsdorf unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des §27 Abs. 1 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

## **Artikel III**

§ 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 52 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, verlangt:

- (a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- (b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

- (c) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften, im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - (d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - (e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  - (f) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchst. e) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - (g) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Buchst. h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  - (h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  - (i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (4) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

#### **Artikel IV**

##### **§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

##### **§ 3 Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben handelt oder Kostenersatz nach § 2 verlangt werden kann, sind die Leistungen der öffentlichen Feuerwehr nach

den Entgeltsätzen gemäß Anlage dieser Satzung entgeltpflichtig, insbesondere:

b) für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann die Stadt Alsdorf Entgelte erheben;

## **Artikel V**

### **§ 4 wird wie folgt geändert:**

Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Sie werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 berechnet.

## **Artikel VI**

### **§ 9 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner**

Ersatz- und entgeltpflichtig ist derjenige, der Einsätze nach den §§ 2 und 3 verursacht bzw. veranlasst hat. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **Artikel VII**

### **§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Das Entgelt nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Zustellung der Rechnung fällig, wenn in der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

## **Artikel VIII**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

## Artikel IX

### Die Anlage wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte

Entgelte und Kostentarif

Für Leistungen gem. § 2 und § 3 der o. a. Satzung werden folgende Kostentarife bzw. Entgelte erhoben:

1. Personal			
1.3	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	je Viertelstunde	5,00 €

  

2. Fahrzeuge			
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug	je Viertelstunde	6,25 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Änderung vom 29.06.2016 der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 10.12.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 29. Juni 2016

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## **2. Änderung vom 29.06.2016 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf vom 28.05.2013 (Brandschaugebührensatzung)**

Der Rat der Stadt Alsdorf hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), § 52 Abs. 5 Satz 1 und 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.886/SGV.NRW.213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgende 2. Änderung der Brandschaugebührensatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau)
- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer **mündlichen oder schriftlichen** Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- d) für Schulungen im Bereich der Brandschutzerziehung, -aufklärung und -unterweisung.

## **Artikel II**

### **Die Anlage wird wie folgt geändert:**

1)

a) Beratungen im baulichen und vorbeugenden Brandschutz, die nicht mit der Anfertigung einer Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind bleiben kostenfrei.

b) Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung.

je angefangene 15 Minuten - z.Zt. 12,25 Euro

c) Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand.

je angefangene 15 Minuten - z.Zt. 12,25 Euro

d) Vorbereitung und / oder Nachbereitung der sonstigen Leistung entsprechend dem Arbeitsaufwand.

je angefangene 15 Minuten - z.Zt. 12,25 Euro

e) Durchführung einer Brandschutzschulung

Pauschal 100,00 Euro

f) Entfällt.

## **Artikel III**

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 2. Änderung vom 29.06.2016 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Alsdorf vom 28.05.2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 29. Juni 2016

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## **Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf vom 29.06.2016**

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung vom 28.06.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.122/SGV.NRW.213), und § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, folgende Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf beschlossen:

### **§ 1 Entgeltpflichtige Leistungen**

Die Feuerwehr der Stadt Alsdorf unterhält eine Brandschutzdienststelle, um die Belange des abwehrenden Brandschutzes wahrzunehmen.

Entgeltpflichtige Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf sind nachfolgend aufgeführte Leistungen:

- 1) Beratungen und Stellungnahmen
  - a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung),
  - b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht,
  - c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung,
  - d) die erforderlichen An- und Abfahrten.
  
- 2) Feuerwehrpläne
  - a) die Prüfung von Feuerwehrplänen inklusive der An- und Abfahrten sowie der Zeitaufwand für die vergleichende Prüfung im Objekt,
  - b) die wiederholten Prüfungen aufgrund von notwendigen Korrekturen wegen Mängeln,
  - c) die Beratungen inklusive evtl. An- und Abfahrten,
  - d) die Prüfungen aufgrund von notwendigen Änderungen der Feuerwehrpläne analog zu den Punkten 3a bis 3c.
  - e) Materialkosten

3) Brandmeldeanlagen

- a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Alsdorf (TAB – BMA),
- b) die Abnahmen der Brandmeldeanlagen,
- c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind,
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage,
- e) die An- und Abfahrten.

4) Schlüsseldepots

- a) die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots,
- b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma,
- c) die An- und Abfahrten.

5) Brand- und Selbstschutzausbildung

- a) die Ausbildung im Betrieb,
- b) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer bis zu 4 Unterrichtsstunden,
- c) die Ausbildungsseminare mit einer Dauer von mehr als 4 bis zu 8 Unterrichtsstunden,
- d) die An- und Abfahrten,
- e) die Materialkosten.

- 6) Sonstige, auf Antrag erbrachte Leistungen der Brandschutzdienststelle, die nicht eindeutig einer der Leistungen in dieser Entgeltordnung zugeordnet werden können, können im Einzelfall als entgeltpflichtig im Sinne dieser Entgeltordnung eingestuft werden. Die Entscheidung über die Entgeltspflicht obliegt dem Leiter der Feuerwehr. Im Falle einer Entscheidung zur Entgeltspflicht ist dies dem Leistungsnehmer vor Inanspruchnahme der Leistung mitzuteilen. Die Kostenübernahme ist durch den Leistungsnehmer schriftlich zu bestätigen. Abgerechnet werden hierbei neben den Personalkosten auch die tatsächlich angefallenen Materialkosten sowie Fahrzeugkosten gemäß der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung.

- 7) Fahrzeugkosten sind die Kosten für die Verwendung von Fahrzeugen für die unter (1) bis (6) genannten Punkte.

## **§ 2**

### **Entstehung der Fälligkeit der Zahlungspflicht**

- 1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme der entgeltpflichtigen Leistungen ab dem Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr zu dieser. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn es aus Gründen nicht zur Erbringung der Leistung kam, welche die Brandschutzdienststelle nicht zu vertreten hat.
- 2) Die Leistungen nach dieser Entgeltordnung können von vorherigen Zahlungen rückständiger Entgelte und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- 3) Das Entgelt wird innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

## **§ 3**

### **Berechnung**

Die Entgelte werden nach der Dauer der Leistung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte bemessen. Zu diesen Entgelten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Beim Bemessen der Entgelte werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt. Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

## **§ 4**

### **Auslagenersatz**

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von dem Entgelt der Amtshandlung besteht.

## **§ 5**

### **Zahlungspflichtige**

- 1) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1 Absatz 1 bis Absatz 4 und § 1 Absatz 6 ist derjenige, welcher die entgeltpflichtige Leistung der Brandschutzdienststelle beauftragt.
- 2) Zahlungspflichtig für die Leistungen nach § 1 Absatz 5 ist
  - a) im Falle des § 1 Absatz 5 (a) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Betriebes, für den die Ausbildung durchgeführt wird

- b) im Falle des § 1 Absatz 5 (b) und (c) derjenige, der an der Ausbildung teilnimmt. Sofern ein Betrieb Mitarbeiter(innen) zur Ausbildung entsendet, kann für diese Teilnehmer der Entsendende zum Schuldner werden.
- c) Die Kosten für die Leistungen nach § 1 Absatz 5 (d) und (e) trägt derjenige, welcher die die Leistungen nach 1 Absatz 5 (a) bis (c) zu zahlen hat.
- d) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf vom 29.06.2016

Entgeltsätze

Für die Bemessung der Entgelte nach § 2 der Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf gelten folgende Regelsätze.

1. Für Leistungen nach § 1 Absatz 1 a – d je angefangene 15 Minuten	17,50 €
2. Für Leistungen nach § 1 Absatz 2 a – d je angefangene 15 Minuten	16,75 €
3. Für die Materialkosten nach § 1 Abs. 2 e – pauschal	30,00 €
4. Für Leistungen nach § 1 Absatz 3 a – e je angefangene 15 Minuten	16,75 €
5. Für Leistungen nach § 1 Absatz 4 a – c je angefangene 15 Minuten	16,75 €
6. Für Leistungen nach § 1 Absatz 5 a + d je angefangene Unterrichtsstunde (45 Minuten)	50,00 €
7. Für Leistungen nach § 1 Absatz 5 b je Teilnehmer	50,00 €
8. Für Leistungen nach § 1 Absatz 5 c je Teilnehmer	100,00 €
9. Für Leistungen nach § 1 Absatz 5 e je Teilnehmer – pauschal	20,00 €
10. Für Leistungen nach § 1 Absatz 6 je angefangene 15 Minuten	17,50 €
11. Für Leistungen nach § 1 Absatz 7 je angefangene 15 Minuten Pkw-Benutzung	16,00 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Alsdorf vom 29.06.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 29. Juni 2016

gez.  
Sonders  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 275 - 2. Änderung - Am alten Bahndamm**

#### **Bekanntmachung der Offenlage**

---

der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 die Aufstellung des

#### **Bebauungsplanes Nr. 275 - 2. Änderung - Am alten Bahndamm**

gemäß § 13 BauGB beschlossen.

#### **Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

Darüber hinaus wurde beschlossen, die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden nach § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 275 - Am alten Bahndamm - deckt sich mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des BP Nr. 275 und befindet sich im Stadtteil Alsdorf-Hoengen nördlich der Feldstraße. Es wird im Nordwesten durch die stillgelegte Eisenbahnlinie Mariagrube-Siersdorf, im Südwesten durch die Wiesen „Hinter die Oligshof“, im Südosten durch die Feldstraße und im Nordosten durch die an der Falterstraße bereits realisierte Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 275 begrenzt. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 4,0 ha (39.584 m<sup>2</sup>).

Im Zuge der derzeitigen Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275 ergibt sich Konkretisierungsbedarf bezüglich einiger Formulierungen in den textlichen Festsetzungen, welche im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 - 2. Änderung - Am alten Bahndamm - angepasst werden sollen.

Im Detail ergeben sich folgende Änderungen in den textlichen Festsetzungen:

Bezüglich des ökologischen Ausgleichs wird der bisherige Hinweis unter Abschnitt D Punkt 11 der textlichen Festsetzungen durch eine neue Festsetzung unter Abschnitt C Punkt 10 ersetzt. Im Rahmen dieser formalen Anpassung, wird der erforderliche ökologische Ausgleich, konkret und abschließend, nach § 9 Abs. 1a BauGB auf den zwischenzeitlich erworbenen Grundstücken festgesetzt. Die Nummerierung der verbleibenden Hinweise wird angepasst. Bezüglich der Höhen für Flachdachgebäude wird der Punkt 6.1 in Abschnitt B gemäß § 31 Abs. 1 BauGB um die Möglichkeit einer Abweichung von den festgesetzten Traufhöhen bei Gebäuden mit Flachdach ergänzt. Darüber hinaus wird im Punkt 6.1 mit der Änderung der Formulierung „versetzte Satteldächer“ in „versetzte Pultdächer“ ein Druckfehler korrigiert.

Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des zurzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 275 - 1. Änderung - werden für die 2. Änderung unverändert übernommen.

Der Bebauungsplan Nr. 275 - 2. Änderung - wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Entsprechend wird von der Erstellung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die berührten Behörden werden nach § 13 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Bebauungsplan Nr. 275 - 2. Änderung - Am alten Bahndamm einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom

**04.04.2016 bis 04.05.2016**

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

Alsdorf, 23.03.2016

In Vertretung:  
gez.

Lo Cicero-Marenberg  
Technische Beigeordnete

